

---

**Satzung**  
**über die Gebühren für die Inanspruchnahme**  
**der Abfallbeseitigung (Müllabfuhr)**  
**in der Stadt Heiligenhaus**  
**vom 09.12.1983**

geändert durch die

1. Änderungssatzung vom 17.12.1984
2. Änderungssatzung vom 18.12.1986
3. Änderungssatzung vom 22.12.1987
4. Änderungssatzung vom 28.12.1988
5. Änderungssatzung vom 19.12.1989
6. Änderungssatzung vom 20.12.1990
7. Änderungssatzung vom 19.12.1991
8. Änderungssatzung vom 03.02.1993
9. Änderungssatzung vom 16.12.1993
10. Änderungssatzung vom 28.12.1995
11. Änderungssatzung vom 30.01.1997
12. Änderungssatzung vom 16.12.1997
13. Änderungssatzung vom 19.03.1998
14. Änderungssatzung vom 22.12.1998
15. Änderungssatzung vom 20.12.1999
16. Änderungssatzung vom 21.12.2000
17. Änderungssatzung vom 18.12.2001
18. Änderungssatzung vom 25.11.2002
19. Änderungssatzung vom 15.12.2003
20. Änderungssatzung vom 27.09.2004
21. Änderungssatzung vom 18.08.2005
22. Änderungssatzung vom 09.11.2005
23. Änderungssatzung vom 11.12.2006
24. Änderungssatzung vom 13.11.2007
25. Änderungssatzung vom 01.12.2008
26. Änderungssatzung vom 02.11.2009
27. Änderungssatzung vom 25.10.2010
28. Änderungssatzung vom 29.11.2011

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NW S. 594/ SGV NW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GV NW S. 268/ SGV NW 610) hat der Rat der Stadt Heiligenhaus in seiner Sitzung am 30. November 1983 folgende Satzung über die Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallbeseitigung der Stadt Heiligenhaus beschlossen:

§ 1

Abfallbeseitigungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallbeseitigung erhebt die Stadt Heiligenhaus zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

## § 2

### Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücke.

Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder Gemeinschaften der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Benutzung der Abfallbeseitigung folgt. Sie endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem die Benutzung endet.

(3) Bei Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit dem letzten Tage des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat.

Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers.

Unterläßt es der bisherige oder der neue Eigentümer, den Eigentumsübergang anzuzeigen, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.

(4) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallbeseitigung (z. B. Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, höhere Gewalt) oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallbeseitigung hat der Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Wird jedoch die Abfallbeseitigung länger als einen Monat unterbrochen, so wird die Gebühr auf Antrag für je vollendete 30 Tage der Unterbrechung in Höhe von 1/12 der Jahresgebühren erlassen.

Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nicht.

## § 3

### Bemessungsgrundlage

(1) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Abfallbeseitigung wird in Form einer Grund- und einer Zusatzgebühr erhoben.

Maßstab für die Grundgebühr ist die Anzahl der nach Abs. 2 aufgeführten Personenzahlen und Einwohnergleichwerte.

Maßstab für die Zusatzgebühr sind Art und Gewicht des vom angeschlossenen Grundstück entsorgten Abfalls.

(2) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Grundgebühr ist.

- a) bei Wohngrundstücken die Zahl der auf dem angeschlossenen Grundstück wohnenden Personen mit Haupt- oder Nebenwohnsitz
- b) bei Grundstücken oder Grundstücksteilen, die nicht zu Wohnzwecken dienen, der anstatt der Personenzahl nach den Bestimmungen der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Heiligenhaus festgesetzte Einwohnergleichwert
- c) bei gemischter Nutzung des Grundstücks nach a) und b) sowohl die Anzahl der auf dem angeschlossenen Grundstück wohnenden Personen als auch die Summen der festgesetzten Einwohnergleichwerte.

(3) Stichtage für die Festsetzung der Grundgebühr bei bestehender Gebührenpflicht sind der 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. eines jeden Jahres. Die Grundlagen werden jeweils zu den Stichtagen festgestellt und für das jeweils folgende Kalendervierteljahr nicht verändert.

(4) Von der Grundgebühr werden auf Antrag befreit:

- a) jedes 4. und weitere Kind im Sinne der lohnsteuerrechtlichen Vorschriften.
- b) Personen die sich während des Kalenderjahres nachweislich nicht in ihrer Wohnung in Heiligenhaus aufhalten.  
Entsprechende Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(5) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Zusatzgebühr ist

- a) das Gesamtgewicht des im letzten Abrechnungszeitabschnitt (01.01. bis 31.12.) vom Grundstück entsorgten Restabfalls,
- b) das Gesamtgewicht des im letzten Abrechnungszeitabschnitt (01.01. bis 31.12.) vom Grundstück entsorgten Bioabfalls.

Zur Ermittlung des jeweiligen Gesamtgewichts wird die Abfallmenge aus den Abfallgefäßen bei jeder Entleerung der Gefäße gewogen, über die registrierte Identifikationsnummer der Tonne dem angeschlossenen Grundstück zugeordnet und datentechnisch im Abrechnungszeitabschnitt aufsummiert.

- (6) Bei einem Ausfall der Wiegevorrichtung am Abfallfahrzeug wird für die erfolgte Leerung des Abfallgefäßes der Mittelwert der vier vorangegangenen Wiegungen bei der Ermittlung des Gesamtgewichts zugrunde gelegt. Sollte eine ausreichende Anzahl an bereits erfolgten Wiegungen nicht vorhanden sein, werden die fehlenden Daten - bis zu maximal vier Wiegungen - durch die nachfolgenden Wiegungen ersetzt.
- (7) Die Kosten für die Abfuhr sperriger Abfälle sind in der Gebühr nach Abs. 1 enthalten. Für die Anforderungskarte wird eine gesonderte Gebühr erhoben.

#### § 4

##### Höhe der Gebühr

- (1) Die Jahresgebühr ab 01.01.2012 beträgt
- |   |         |
|---|---------|
| a) Festgebühr je Einwohner bzw. Einwohnerequivalent | 35,08 € |
| b) Zusatzgebühr je kg Restabfall                    | 0,15 €  |
| c) Zusatzgebühr je kg Bioabfall                     | 0,12 €  |
- (2) Für die Jahresvorausleistung gemäß § 6 Abs. 4 KAG werden die Verbrauchsmengen des Vorjahres zugrunde gelegt.
- (3) Die Abrechnung der Gebühren wird nach der Festsetzung des Gesamtgewichts in einem Gebührenbescheid den Gebührenpflichtigen gegenüber vorgenommen. Für die Fälligkeit der Vorausleistungen gelten die für die Grundsteuer anzuwendenden Vorschriften.
- (4) Die Gebühr für einen von der Stadt Heiligenhaus ausgegebenen Abfallsack beträgt 4,20 €.
- (5) Die Gebühr für die Anforderungskarte für die Abfuhr sperriger Abfälle beträgt (für maximal 4 m<sup>3</sup> Sperrgut je Haushalt) 7,50 €.
- (6) Die Gebühr für die Annahme von Grünabfällen bei der städtischen Sammelstelle beträgt je Annahmevergung (max. Pkw-Kofferraumladung) 2,50 €.

- (7) Die Gebühr für die Annahme von Bauschutt bei der städtischen Sammelstelle beträgt je Annahmevergang (max. Pkw-Kofferraumladung) 5,00 €.
- (8) Die Gebühr für einen von der Stadt Heiligenhaus ausgegebenen Laubsack beträgt 0,50 €.
- (9) Die Annahme für Schadstoffe an den städtischen Sammelstellen erfolgt gebührenfrei für maximal 100 kg je Haushalt.

### § 5

#### Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

- (1) Die Anschließpflichtigen sind verpflichtet, der Stadt die zur Feststellung der Gebühr erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Festsetzung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern der Stadt die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Stadt die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

### § 6

#### Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die zu entrichtende Gebühr wird von der Stadt durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides zu zahlen.  
Gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese. Bei Wohnungseigentümern werden die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt. Den Bescheid erhält der Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben.

- (2) Die Gebühren für einen Abfallsack und für eine Anforderungskarte für sperrige Abfälle sind an den von der Stadt beauftragten Ausgabestellen bei der Aushändigung zu entrichten. Eine Verpflichtung der Stadt zur Rücknahme nicht verwendeter Abfallsäcke oder Sperrgutanforderungskarten besteht nicht.

## § 7

### Billigkeitsmaßnahmen

Ergeben sich bei der Erhebung der Gebühren im Einzelfall besondere Härten, so können Gebühren auf Antrag ganz oder zum Teil gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz NW.

## § 8

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1984 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 22. Dezember 1980 in der Fassung vom 13. Dezember 1982 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Heiligenhaus in seiner Sitzung am 30. November 1983 beschlossene Satzung über die Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallbeseitigung (Müllabfuhr) in der Stadt Heiligenhaus vom 09. Dezember 1983 wird hierdurch öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Heiligenhaus vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heiligenhaus, den 09. Dezember 1983

gez. Schniewind  
- Bürgermeister -

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Kreis Mettmann Nr. 23 vom 15.12.1983,

1. Änderung Nr. 24 vom 31.12.1984
2. Änderung Nr. 24 vom 31.12.1986
3. Änderung Nr. 24 vom 31.12.1987
4. Änderung Nr. 24 vom 31.12.1988
5. Änderung Nr. 24 vom 30.12.1989
6. Änderung Nr. 24 vom 31.12.1990
7. Änderung Nr. 24 vom 31.12.1991
8. Änderung Nr. 3 vom 15.02.1993
9. Änderung Nr. 24 vom 31.12.1993
10. Änderung Nr. 24 vom 30.12.1995
11. Änderung Nr. 3 vom 15.02.1997
12. Änderung Nr. 24 vom 16.12.1997
13. Änderung Nr. 6 vom 19.03.1998
14. Änderung Nr. 24 vom 31.12.1998
15. Änderung Nr. 24 vom 31.12.1999
16. Änderung Nr. 24 vom 30.12.2000

17. Änderung Nr. 24 vom 31.12.2001
18. Änderung Nr. 23 vom 14.12.2002
19. Änderung Nr. 24 vom 31.12.2003
20. Änderung veröffentlicht gem. § 4 (1) Buchst. c) BekanntmVO am 04.10.2004
21. Änderung veröffentlicht gem. § 4 (1) Buchst. c) BekanntmVO am 26.08.2005
22. Änderung veröffentlicht gem. § 4 (1) Buchst. c) BekanntmVO am 14.11.2005
23. Änderung veröffentlicht gem. § 4 (1) Buchst. c) BekanntmVO am 13.12.2006
24. Änderung veröffentlicht gem. § 4 (1) Buchst. c) BekanntmVO am 26.11.2007
25. Änderung veröffentlicht gem. § 4 (1) Buchst. c) BekanntmVO am 08.12.2008
26. Änderung veröffentlicht gem. § 4 (1) Buchst. c) BekanntmVO am 09.11.2009
27. Änderung veröffentlicht gem. § 4 (1) Buchst. c) BekanntmVO am 03.11.2010
28. Änderung veröffentlicht gem. § 4 (1) Buchst. c) BekanntmVO am 13.12.2011